

Stenographisches Protokoll.

106. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 8. Juli 1925.

Inhalt.

Personalien: Urlaub (2555).

Regierungsvorlagen: 1. Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden (B. 367) (2555) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (2556);

2. Postsparkassengesetz (B. 368) (2555) — Finanz- und Budgetausschuß (2556);

3. Fortführung der Elektrifizierungsarbeiten durch die „Österreichischen Bundesbahnen“ (B. 369) (2555) — Finanz- und Budgetausschuß (2556);

4. Börsefondsnovelle (B. 370) (2555) — Finanz- und Budgetausschuß (2556);

5. Änderungen der Notariatsordnung (B. 371) (2555) — Justizauschuß (2556).

Verhandlung: Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 227), betr. das Bundesgesetz über die Kosten des Strafverfahrens (B. 338) — Berichterstatter Dr. Schumacher (2555) — 2. u. 3. Lesung (2556).

Ausschüsse: Wahl Dr. Angerer als Mitglied und Jarboch als Ersatzmitglied in den Finanz- und Budgetausschuß an Stelle Jarboch beziehungsweise Dr. Hampel, Partik als Ersatzmitglied in den Ausschuß für soziale Verwaltung an Stelle Sauner (2556).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Scheibin, betr. den Umbau des Innsbrucker Bahnhofes (200/A);

2. Lieschnegg, Dr. Simpl, Klug, betr. Notstandsangelegenheiten (201/A);

3. Steinegger, betr. Maßnahmen zur Rettung der Bundesangestelltenfamilien (202/A).

Anfragen: 1. Weiser, Strunz: Finanzminister, betr. den Neubau des Bundesrealgymnasiums in Linz (228/I);

2. Volkert, Scheibin, Bundesregierung, betr. die Einstellung der Unterstützung des Jugendwanderns (229/I);

3. Dr. Ellenbogen, Tuller, Alois Bauer: Bundesregierung, über die Eisenartelle (230/I);

4. Meißner, Sika: Bundeskanzler, über die Einstellung italienischer Arbeiter im Ziegelwerk der Stadtgemeinde Baden (231/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 364, 365, 366, 367.

Präsident **Miklas** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 2. Juli für genehmigt.

Dr. Ferzabek erhielt einen Urlaub bis Ende Juli.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen: Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden (B. 367); Postsparkassengesetz (B. 368); Fortführung der Elektrifizierungsarbeiten durch die „Österreichischen Bundesbahnen“ (B. 369); Börsefondsnovelle (B. 370); Änderungen der Notariatsordnung (B. 371).

Es wird zur T. D. übergegangen, das ist der Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 227), betr. das Bundesgesetz über die Kosten des Strafverfahrens (B. 338).

vorlage (B. 227), betr. das Bundesgesetz über die Kosten des Strafverfahrens (B. 338).

Berichterstatter Dr. **Schumacher**: Hohes Haus! Schon gelegentlich der 1. Lesung der Vorlage habe ich Gelegenheit gehabt, von dieser Stelle aus dem hohen Hause in übersichtlicher Weise zu berichten, was der Gesetzentwurf hauptsächlich will. Abgesehen von einigen kleineren Änderungen der Strafprozeßordnung in den Paragraphen, die von den Kosten handeln, Änderungen, die keinen wesentlichen Einfluß haben, sondern nur eine Vereinfachung für die Gerichte bedeuten, war der Zweck dieser Vorlage der, in der Kostenberechnung für diejenigen, die im Sinne des § 389 St. P. O. die Kosten des Strafverfahrens zu tragen haben, eine Vereinfachung eintreten zu lassen. Es war nach der gegenwärtigen Praxis immer sehr mühsam, die Kosten fortlaufend zu verzeichnen. In jedem einzelnen Straffalle mußte ein Kostenverzeichnis angelegt werden. Dort wurden die Kosten für die Zustellungen eingeschrieben, die Kosten für die Zeugengebühren, die Kosten für die Sachverständigen. Es wurde dadurch eine Menge Schreibung und Mühe verursacht. Die Regierungsvorlage will nun, daß diese Kostenverzeichnisse aufhören sollen, weil man von den kostenpflichtigen Parteien nicht mehr die Kosten, wie sie einzeln aufgelaufen sind, sondern Pauschalbeträge einheben will, Pauschalbeträge nach einem durch Gesetz, vorliegendenfalls durch Artikel II des Gesetzes, festgestellten Tarif. Dadurch soll zweierlei erreicht werden: einerseits, wie gesagt, die Vereinfachung der ganzen Strafkostenverrechnung. Am Schlusse des Verfahrens wird nach dem vorliegenden Tarif die Höhe des Pauschalbetrages festgestellt und dieser der Partei bekanntgegeben. Der zweite Zweck, der damit erreicht werden soll, ist der, daß auch in jenen Fällen, wo Barkosten während des Strafverfahrens nicht erlaufen sind, wo also keine Zeugengebühren, keine Sachverständigengebühren und keine Zustellungsgebühren erlaufen sind, die sachfälligen Parteien zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, um die Last, die der Staat durch die Kosten der Strafrechtspflege in außerordentlicher Weise zu tragen hat, einigermaßen um ein Weniges zu erleichtern. Das ist ja der Sinn des Pauschalbetrages, daß im einzelnen Falle ein Beurteilter und Kostenpflichtiger in Zukunft vielleicht mehr wird zahlen müssen, als er bisher nach der genauen

Berechnung bezahlt hat, daß in vielen anderen Fällen aber dafür der Pauschalbetrag niedriger sein wird, als es bisher nach der genauen Berechnung der Fall gewesen wäre. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß nach dieser neuen, vereinfachten Art der Berechnung insbesondere die vom Gerichtssitze entfernt wohnenden Parteien besonders begünstigt werden; denn wenn zum Beispiel jemand in einem Gebirgsdorfe wohnhaft ist, das sechs Stunden vom Gerichtssitze entfernt ist, hatte er an Zeugengebühren bisher viel höhere Beträge zu zahlen, als derjenige, der in der Nähe des Gerichtssitzes wohnt. In Zukunft wird sich das ausgleichen, und zwar in gerechter Weise.

An diesen Grundsätzen und wichtigsten Bestimmungen der Regierungsvorlage hat der Ausschuss festgehalten. Wenn der Gesetzentwurf jetzt ein wesentlich erweitertes Gewand gegenüber dem Gesetzentwurfe trägt, der ursprünglich von der Regierung eingebracht wurde, so kommt dies daher, daß der Ausschuss die Gelegenheit ergriffen hat, neben dieser wichtigsten Reform, die ich eben erwähnt habe, noch einige kleinere Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu ändern und dadurch Erleichterungen und Vereinfachungen herbeizuführen. Dies gilt von der Bestimmung der Kosten, insofern diese nicht mehr durch ein Richterkollegium, sondern immer nur durch einen Einzelrichter erfolgen soll, dann von der Festsetzung der Kosten für die Verpflegung der Untersuchungshäftlinge, wobei bisher ein sehr weitläufiges Verfahren stattfand, in Zukunft aber in ganz vereinfachter Weise vorgegangen wird. Es wurde dann insbesondere der § 390 St. P. O. abgeändert, der in der Praxis die allergrößten Schwierigkeiten bei seiner Anwendung geboten und zu außerordentlich verschiedenen Auffassungen in der Judikatur geführt hat, zu Auffassungen, die in der Öffentlichkeit mitunter geradezu Aufsehen durch das unbillige und ungerechte Ergebnis erregt haben, das aus diesen Auslegungen hervorgegangen ist. Der Ausschuss hat den § 390 St. P. O. in einer solchen Weise geändert, daß man mit Recht erwarten kann, es werde in Zukunft, insbesondere was die Kosten im Rechtsmittelverfahren anbelangt, stets ein gerechter und billiger Kostenzuspruch Platz greifen.

Ich kann somit im Namen des Ausschusses bitten, der Regierungsvorlage, wie sie im Berichte des Justizausschusses vorliegt, die Zustimmung zu erteilen.

Ich muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß in letzter Stunde noch die sehr erwägenswerte Anregung gemacht worden ist, die Pauschalkostenbeträge, die im Artikel II dieses Gesetzentwurfes festgesetzt sind, zu ermäßigen, und zwar in jenen Fällen, die die häufigsten sind, in den Übertretungsfällen. Nach der Regierungsvorlage heißt es: „Wenn der Beschuldigte einer Übertretung schuldig gesprochen und auf eine mehr als einwöchige Freiheitsstrafe oder auf eine Geldstrafe von mehr als 100 S

erkannt worden ist, soll der Pauschalkostenbeitrag 20 S, in allen anderen Fällen 10 S betragen.“

Der Anregung folgend, die dem Ausschusse zugekommen ist, möchte ich mir erlauben, eine Abänderung dieses Artikels II zu beantragen, die eine bedeutende Herabsetzung des Pauschalkostenbeitrages in Übertretungsfällen beinhaltet.

Der Artikel II soll demnach folgendermaßen lauten (*liest*):

„Artikel II. (1) Der Pauschalkostenbeitrag (§ 381, Z. 1, St. P. O.) macht aus:

A. Bei einem Schuldspruch wegen Übertretung:

- a) wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 48 Stunden oder auf eine Geldstrafe von mehr als 10 S erkannt worden ist, 10 S;
- b) in allen anderen Fällen 5 S.

B. Bei einem Schuldspruch wegen eines nicht vor das Geschworenengericht gehörigen Verbrechens oder Vergehens:

- a) wenn auf eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden ist, 100 S;
- b) in allen anderen Fällen 50 S.“

Die Absätze C und D würden gleichbleiben wie sie in Artikel II des Justizausschußberichtes vorgesehen sind. Es käme dann noch ein neuer, zweiter Absatz folgenden Inhalts dazu (*liest*):

„(2) In Übertretungsfällen ist kein Pauschalkostenbeitrag zu entrichten, wenn keine Hauptverhandlung stattgefunden hat und auch keine Zeugen- und Sachverständigengebühren erwachsen sind.“

Ich bitte, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der vom Ausschusse beschlossenen Form mit der von mir jetzt angeregten Abänderung die Zustimmung zu erteilen.

Die obenstehenden Anträge werden zur Verhandlung gestellt.

Es wird zur Abstimmung geschritten. Bei der Abstimmung wird das Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses mit den vom Berichterstatter beantragten Änderungen zu Artikel II in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Die I. D. ist erledigt.

Die Regierungsvorlagen B. 368, 369 und 370 werden dem Finanz- und Budgetausschuß, B. 367 dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, B. 371 dem Justizausschuß zugewiesen.

An Stelle Jarboch als Mitglied und Dr. Hampel als Ersatzmitglied des Finanz- und Budgetausschusses wird Dr. Angerer beziehungsweise Jarboch, an Stelle Zauner als Ersatzmitglied des Ausschusses für soziale Verwaltung Partik gewählt.

Nächste Sitzung Donnerstag, den 16. Juli, 3 Uhr nachm.

Präsident: Die Festsetzung der I. D. behalte ich mir nach Maßgabe der von den Ausschüssen fertigzustellenden Berichte vor.

Schluß der Sitzung 3 Uhr 40 Min. nachm.